

## Vernehmlassungsverfahren

### Fragebogen-Formular

zum Vernehmlassungsentwurf «Evaluation und Teilrevision des Parlamentsrechts»

#### Angaben zur Person, welche die Stellungnahme abgibt

Name und Adresse der vertretenen Partei/Behörde:

Bezeichnung

SP Kanton Luzern

Strasse / Nr.

Theaterstrasse 7

PLZ

6003

Ort

Luzern

E-Mail

info@sp-luzern.ch

Ansprechperson für Rückfragen:

Name

Meier

Vorname

Anja

E-Mail

[anja.meier@lu.ch](mailto:anja.meier@lu.ch)

Telefonnummer

+41 79 525 26 59

**Änderungen des Kantonsratsgesetzes (KRG, SRL Nr. 30), der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR, SRL NR. 31), des Personalgesetzes (PG, SRL Nr. 51), des Behördengesetzes (BeHG, SRL Nr. 50) sowie des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrats (SRL Nr. 70)**

#### Frage 1

Sind Sie im Grundsatz mit den vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage einverstanden?

Auswahl:

Ja

Nein

Allgemeine Bemerkungen/Begründung (insbes. bei Ablehnung) zu Frage 1

Grundsätzlich begrüßen wir die Teilrevision des Parlamentsrechts und die damit einhergehende explizite Festschreibung von etablierten Praxen in den gesetzlichen Grundlagen. Der breit abgestützte Evaluationsprozess, der zur Vorlage geführt hat, nehmen wir ebenfalls positiv

zur Kenntnis. Die konkreten Änderungen sind grundsätzlich nachvollziehbar und begrüssenswert, da Abläufe und Rollen geklärt und die Zusammenarbeit der beiden Räte gestärkt werden. Gleichzeitig böte die Teilrevision die Gelegenheit, das Luzerner Parlamentsrecht über diese zwingenden Änderungen hinaus angemessen weiterzuentwickeln. Diese Chance wurde in unseren Augen bedauerlicherweise verpasst. Aus diesem Grund regen wir an, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrung anderer Kantone, weitere Instrumente zur Stärkung und aktiveren Gestaltung der parlamentarischen Arbeit zu prüfen (siehe Antworten zu Frage 9).

## Frage 2

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit den parlamentarischen Vorstössen einverstanden (siehe Kapitel 3.2.1 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

**a) § 63 Abs. 3 KRG: Ablehnung wegen Erfüllung**

Der Regierungsrat soll neu die Pflicht haben, seinen Antrag auf Ablehnung wegen Erfüllung der wesentlichen Forderungen ausführlicher zu begründen. Damit kommt der Gesetzgeber dem Wunsch nach mehr Transparenz hinsichtlich des Erfüllungsgrads der Forderungen nach.

**b) § 74 Abs. 2 GOKR: Frist für die Einreichung dringlicher Vorstösse**

Die Frist für die letztmögliche Einreichung dringlicher Vorstösse wird von Freitagmorgen 6 Uhr vor der Session neu auf den Donnerstagnachmittag 14 Uhr vor der Session vorverlegt.

**c) § 75 Abs 1 GOKR: Kriterien für die dringliche Behandlung**

Die Hürde, einem Antrag auf dringliche Behandlung eines Vorstosses statt zu geben, soll erhöht werden, indem zukünftig mindestens zwei der Kriterien gemäss Abs. 1 lit. a bis e kumulativ erfüllt sein müssen.

Auswahl:

- Ja  
 Nein  
 Teilweise  
 Enthaltung  
 Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 2

Zu a): Diese vorgesehene Änderung begrüssen wir explizit.

Zu b): Auch wenn die vorgesehene Fristverkürzung für die Einreichung dringlicher Vorstösse unter § 74 Abs. 2 GOKR mit einer Einschränkung des zeitlichen Handlungsspielraums einhergeht, anerkennen wir den Handlungsbedarf für eine fundierte Beantwortung der dringlichen Vorstösse. Somit können wir die vorverschobene Frist unterstützen.

Zu c): Eine Verschärfung der Dringlichkeitskriterien, darunter auch die vorgesehene Änderung unter § 75 Abs 1 GOKR, ist in unseren Augen abzulehnen. Grundsätzlich soll es im Ermessen jedes Parlaments liegen, welche Vorstösse dringlich behandelt werden und welche nicht. Dringliche Vorstösse sind ein wichtiges Instrument um ungeachtet der üblichen und teils langen Behandlungsfristen rasch auf neue, unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Die Dringlichkeitskriterien, insbesondere das ausserordentlich hohe politische Gewicht, können oft unterschiedlich und widersprüchlich ausgelegt werden, was wiederum die Position politischer Mehrheiten stärkt. Grundsätzlich erachten wir insbesondere die Kriterien a, b und c von § 75 Abs 1 GOKR als massgebend, während die Ziffern d und e als alleinige Kriterien fragwürdig sind. Die notwendige Zweidrittelsmehrheit für eine dringliche Behandlung erscheint uns als Hürde zudem bereits verhältnismässig und anspruchsvoll genug. Aufgrund dieser Überlegungen ist es für uns ausreichend, die aktuelle Hürde von einem einzigen Dringlichkeitskriterium

beizubehalten und die Kantonsratsmitglieder ohne Verordnungsänderung für einen bewussten Einsatz dringlicher Vorstösse zu sensibilisieren.

### Frage 3

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung einverstanden (siehe Kapitel 3.2.2 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

**a) § 42 Abs. 5 GOKR/ § 44 Abs. 2 GOKR/ § 47a GOKR: Fraktionserklärungen**

Neu sollen die in der Praxis etablierten Fraktionserklärungen auch in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dafür wird ein neuer § 47a eingefügt. Die Fraktionserklärungen können nur von der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten (oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin) gehalten werden. Eine Fraktionserklärung soll - wie ein Ordnungsantrag - zu jeder Zeit der Diskussion möglich sein, muss aber ebenfalls vorgängig beim Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin persönlich angemeldet werden (§ 42 Abs. 5). Die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident soll für die Fraktionserklärung keiner Redezeitbeschränkung unterliegen (§ 44 Abs. 2).

Auswahl

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 3

Die explizite Festschreibung von Fraktionserklärungen begrüßen wir explizit, da es sich dabei um zentrale politische Statements der Fraktionen handelt und somit die parlamentarischen Rechte gestärkt werden. Fraktionserklärungen dürfen keinen weiteren Anforderungen unterliegen.

### Frage 4

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit den Kommissionen einverstanden (siehe Kapitel 3.2.3 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

**a) § 16 Abs. 4 GOKR: Einsicht in Kommissionsprotokolle sowie Versand**

Nebst den Mitgliedern des Kantonsrates sollen neu auch die Mitglieder des Regierungsrates explizit aufgeführt werden. Damit wird die Praxis, welche sich mit der Digitalisierung des Ratsbetriebs etabliert hat, normiert und sorgt für Transparenz bezüglich der Einsichtsberechtigten in die elektronische Version. Ebenso entspricht der Wechsel vom Versand des Auszuges an die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer per Post nicht mehr der heutigen Praxis. Die Zustellung kann per Post oder elektronisch erfolgen, hat jedoch in jedem Fall einen Vertraulichkeitsvermerk zu enthalten.

**b) § 27c KRG/ § 52 Abs. 4 PG/ § 9 Abs. 4 BehG: Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission**

Die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sind gegenüber der Aufsichts- und Kontrollkommission neu im Rahmen ihrer Prüftätigkeit zur vollumfänglichen Auskunftserteilung und Aktenherausgabe verpflichtet. Die AKK hat damit grundsätzlich uneingeschränkte Informations- und Einsichtsrechte, ohne dass eine vorgängige explizite Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Regierungsrat erfolgen muss.

In gewissen Situationen insbesondere in Krisen-Fällen kann es zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen, zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksichtnahme auf ein hängiges Verfahren geboten sein, dass nicht sofort eine vollumfängliche Information an die gesamte Aufsichts- und Kontrollkommission erfolgt. In solchen Fällen soll der Regierungsrat die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Beschränkung der vollumfänglichen Informations- und Einsichtsrechte auf einen Ausschuss zu stellen. In dem der Entscheid für die Beschränkung der vollumfänglichen Informationsrechte nicht mehr beim Regierungsrat (bisherige Möglichkeit zum Festhalten am Amtsgeheimnis) sondern beim Präsidium der Kommission liegt, kann dieses - je nach Entwicklung der Angelegenheit - später auch die Aufhebung der Beschränkung beschliessen.

Auswahl

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 4

Zu b): Die vorgesehene Änderung unter § 27c KRG/ § 52 Abs. 4 PG/ § 9 Abs. 4 BehG (Amtsgeheimnis bei der Aufsichts- und Kontrollkommission) begrüessen wir explizit, da damit die Aufsichtsfunktion der AKK und des Kantonsrats insgesamt gestärkt wird. In diesem Zusammenhang erscheint uns die vorgesehene Erweiterung des AKK-Präsidiums auf drei Personen umso zwingender, da Entscheide über die staatspolitisch bedeutende Beschränkung der vollumfänglichen Informationsrechte breiter abgestützt werden.

**Frage 5**

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Session einverstanden (siehe Kapitel 3.2.4 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

**a) § 32 Abs. 1 GOKR: Sessionsdauer**

Die Bestimmung entspricht nicht mehr der heutigen Sessionsplanung, daher ist sie anzupassen. Die Session dauert neu in den Monaten September und Oktober drei Tage.

**b) § 32 Abs. 2 GOKR: Sitzungsdauer**

Neu sollen die Nachmittagssitzungen jeweils von 13.30 bis 17.30h dauern. Zudem soll der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen die Sessionszeiten situativ anzupassen

Auswahl

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 5

Die vorgesehenen Änderungen unterstützen wir. Gleichzeitig nehmen wir mit einer gewissen Besorgnis zur Kenntnis, dass die vorhandenen Sitzungsgefässe seit längerem nicht mehr ausreichen, um traktandierete Geschäfte in angemessener Zeit im Rat zu behandeln. Dies betrifft insbesondere die parlamentarischen Vorstösse der Kantonsratsmitglieder. Als Folge verlängert sich die Traktandenliste, die Handlungsfähigkeit des Parlaments wird eingeschränkt und

es müssen kurzfristig zusätzliche Sondersessionen anberaumt werden. Parlamente in Kantonen vergleichbarer Grösse treffen sich zudem oftmals häufiger zu Session als der Luzerner Kantonsrat. Um dem gesetzlichen Auftrag des Kantonsrats gerecht zu werden, ist es in unseren Augen angezeigt, zusätzliche Reservetage für Ratsessionen in die Planung aufzunehmen und vorzureservieren. Somit wird die Handlungsfähigkeit gestärkt und durch die Vorhersehbarkeit eine bessere Vereinbarkeit ermöglicht.

Grundsätzlich sollen für uns Änderung der Sitzungsdauer nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Dementsprechend würden wir eine Regelung begrüssen, gemäss welcher die Geschäftsleitung im Fall einer Abweichung von der Geschäftsordnung betreffend der Sitzungsgefässe dies schriftlich begründen muss.

## Frage 6

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit den Parlamentsdiensten einverstanden (siehe Kapitel 3.2.5 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

### a) § 32 Abs. 2 KRG: Stellung der Parlamentsdienste

Neu soll nur noch die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Parlamentsdienstes durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestätigt werden. Für die Wahl der Kommissionssekretärinnen und –sekretäre bedarf es keine Bestätigung mehr.

Auswahl

Ja

Nein

Enthaltung

Weiss nicht

## Bemerkung/Begründung zu Frage 6

Die Überlegungen zugunsten der Abschaffung der Bestätigung der Wahl der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre durch die Geschäftsleitung können wir nachvollziehen: Dies entspricht deren an sich unpolitischen und rein administrativen Funktion und bringt die formale Unterstellung innerhalb der der Parlamentsdienste zum Ausdruck. Dementsprechend erwarten wir auch die in der Verwaltung übliche Personalführung der Kommissionssekretärinnen und -sekretäre durch die Vorgesetzten.

Gleichzeitig erachten wir es als wichtig, dass die Geschäftsleitung personalpolitische Anliegen wie eine angemessene Frauenvertretung einbringen kann. Zudem soll bei politisch heiklen Konstellationen und möglichen Interessenskonflikten die Notbremse gezogen werden können. Aus diesen Gründen begrüssen wir die Erarbeitung von Regelungen zum Umgang mit möglichen Interessenskonflikten von Mitarbeitenden der Parlamentsdienste. Insbesondere erachten wir es als heikel, wenn Kommissionssekretärinnen und -sekretäre parallel zu ihrer Anstellung ein politisches Amt innehaben, bei einer politischen Partei oder einem Politiker/einer Politikerin angestellt sind oder zu einzelnen Ratsmitgliedern in einem besonderen Verhältnis stehen.

## Frage 7

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Konstituierung, dem Amtsbeginn und der Entschädigung des Kantonsrats einverstanden (siehe Kapitel 3.2.6 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

### a) § 2 Abs. 1<sup>bis</sup> KRG/ § 1 Abs. 1 GOKR: Alterspräsidium

Ein Kantonsratsmitglied soll nur einmal in seiner Amtszeit Alterspräsident oder Alterspräsidentin sein können. In Absatz 1<sup>bis</sup> wird daher neu geregelt, dass – wenn das älteste Ratsmitglied diese Aufgabe bereits einmal innehatte –, das nächstälteste Mitglied oder bei dessen Verhinderung wiederum das nächstälteste, also das drittälteste Mitglied des Kantonsrates, die Präsidialaufgaben besorgt.

Analog zur Regelung, dass das Alterspräsidium von einem Mitglied des Kantonsrates nur einmal übernommen werden soll, soll dies auch für die Rede des jüngsten Ratsmitglieds gelten. In diesem Fall geht die Aufgabe auf das zweitjüngste Ratsmitglied über.

**b) § 87 Abs. 2 KRG/ § 4a Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrats: Vereinbarkeit von Kantonsratsmandat und Familienaufgaben (Postulat 735 von Herbert Widmer)**

Mit dieser neuen Norm im KRG soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit den Kantonsratsmitgliedern Betreuungsbeiträge an die Kinderbetreuung vorschulpflichtiger Kinder gewährt werden können. Dabei soll mit einer offenen Formulierung auch die Unterstützung von allfälligen weiteren Massnahmen ermöglicht und die Rechtsgrundlage nicht auf finanzielle Betreuungsbeiträge für Kinder eingeschränkt werden. Damit kann der Kantonsrat zukünftig bei Bedarf auch weitere Massnahmen für die Vereinbarkeit des Kantonsratsmandats mit Verpflichtungen in der Familie zulassen (z.B. hinsichtlich der Betreuung von älteren und kranken Familienangehörigen). Mit der zusätzlichen Ausdehnung des Fächers von der Familie auf die Gesellschaft, hat der Kantonsrat zudem die Option, dass zukünftig auch Massnahmen für die Vereinbarkeit mit anderweitigen gesellschaftlichen Verpflichtungen ergriffen werden können.

Im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung soll die Möglichkeit der Betreuungsbeiträge für die Kantonsratsmitglieder konkret festgelegt werden. Den Kantonsrätinnen und Kantonsräten wird für die bessere Vereinbarkeit von Familie und der Ausübung des Kantonsratsmandats einen finanziellen Beitrag gewährt. Analog den Angestellten des Kantons Luzern, die ihre vorschulpflichtigen Kinder in einer Kindertagesstätte bei Tageseltern oder durch eine Nanny betreuen lassen, sollen die Kantonsratsmitglieder unter denselben Voraussetzungen Betreuungsbeiträge beantragen können.

Auswahl

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 7

Zu b): Wir würden eine möglichst rasche Zulassung von Massnahmen für die Vereinbarkeit des Kantonsratsmandats mit Verpflichtungen in der Familie begrüssen, die über die Betreuung vorschulpflichtiger Kinder hinausgeht (z.B. hinsichtlich der Betreuung von älteren und kranken Familienangehörigen).

Darüber hinaus erachten wir es als zentral, die Mutterschaftsentschädigung für Kantonsrätinnen und den Vaterschaftsurlaub für Kantonsräte in geeigneter Form transparent zu regeln. In der Praxis zeigt sich derzeit in Bezug auf die unterschiedlichen Entschädigungen und Auszahlungen im Rahmen der Elternschaft eine grosse Unklarheit. Bisher war es so, dass jede Kantonsrätin, die Mutter wurde, dies einzeln abklären musste und die Auskünfte des Personalamts nicht kongruent waren. Die Regelungen über den Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub für Kantonsrätinnen und -räte haben sich weiter am Personalrecht des Kantons Luzern auszurichten (Anspruch, Beginn, Dauer, Besoldungsanspruch etc.) und soll somit den Angestellten des Kantons Luzern gleichgestellt sein.

**Frage 8**

Sind Sie mit den Änderungen im Zusammenhang mit dem Planungsbericht B 30 zur Politischen Kultur und Zusammenarbeit im Kanton Luzern einverstanden (siehe Kapitel 3.2.7 Erläuterungen Vernehmlassungsentwurf):

**a) § 22 Abs. 1 KRG: Kommissionsarbeit durch breite Abstützung stärken**

Zur Stärkung der Kommissionsarbeit sollen grundsätzlich immer alle Fraktionen in allen Kommissionen vertreten sein. Eine Ausnahme soll nicht mehr möglich sein. Die Bestimmung wird entsprechend revidiert, indem die Fraktionen nicht mehr nur «in der Regel» in den Kommissionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl vertreten sind.

**b) § 77 Abs. 1a KRG/ § 78 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 2 KRG/ § 79a Abs. 1 KRG: Normierung der Kantonsstrategie**

Die Kantonsstrategie ist ein Instrument der politischen Langfristplanung und wird vom Kantonsrat bisher nicht formell behandelt. Im Zuge der Einbettung in die Gesetzgebung soll deshalb auch geregelt werden, wie er die Kantonsstrategie künftig berät. Die gesetzliche Normierung sowie die formelle Beratung durch den Kantonsrat wird die politische Verankerung und Verbindlichkeit der Kantonsstrategie sowie der politische Dialog zwischen den beiden Räten verbessern. Die Sachgeschäfte des Kantonsrates sind im Kantonsratsgesetz aufgeführt. Es ist deshalb folgerichtig, die Kantonsstrategie als Instrument der politischen Langfristplanung ins Kantonsratsgesetz aufzunehmen und hier zu normieren. So kann sie gleichzeitig gegen das inhaltlich an sie anschliessende Legislaturprogramm abgegrenzt werden. Kantonsstrategie und Legislaturprogramm sollen jeweils gemeinsam in einem Planungsbericht dem Kantonsrat vorgelegt werden. Das Legislaturprogramm als Instrument der politischen Mittelfristplanung ist bereits heute in § 78 KRG normiert.

Auswahl

- Ja
- Nein
- Teilweise
- Enthaltung
- Weiss nicht

Bemerkung/Begründung (insbes. bei teilweiser Ablehnung) zu Frage 8

-

**Frage 9**

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Bemerkungen zu Frage 9

Wie eingangs erwähnt böte die Teilrevision des Parlamentsrechts die Gelegenheit, nebst den zwingend notwendigen Änderungen auch weitere Instrumente zur Stärkung und aktiveren Gestaltung der parlamentarischen Arbeit zu prüfen. Aus diesem Grund regen wir die Berücksichtigung folgender in der Vernehmlassung nicht aufgegriffenen und uns wichtig erscheinenden Anliegen an:

► **Miturheberschaft von parlamentarischen Vorstössen:** Im Unterschied zu den meisten anderen kantonalen Parlamenten können im Luzerner Kantonsrat Vorstösse nur von einem Mitglied als Urheber oder Urheberin eingereicht werden. Damit wird die überparteiliche Arbeit erschwert, weil jener Person, die den Vorstoss als Urheberin oder Urheber einreicht, im Gegensatz zu den Mitunterzeichnenden eine Sonderposition zukommt. Will man zeigen, dass

mehrere Personen fraktionsübergreifend hinter dem Anliegen stehen, werden teils ähnliche Vorstösse parallel von mehreren Ratsmitgliedern eingereicht. Aus diesem Grund würden wir begrüssen, wenn bei der Teilrevision die rechtlichen Grundlagen dahingehend angepasst würden, dass Vorstösse gemeinsam von mehreren Ratsmitgliedern als Urhebende eingereicht werden können. Die Möglichkeit des lediglichen Mitunterzeichnens bliebe weiterhin bestehen.

► **Indirekter Gegenvorschlag zu Volksinitiativen:** Der Kantonsrat kann derzeit keinen indirekten Gegenvorschlag zu einer eingereichten Volksinitiative beschliessen. Dementsprechend würden wir eine neue Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe begrüssen, gemäss welcher ein Gegenvorschlag sowohl direkt als auch indirekt zu verstehen sei. Somit würde bei der parlamentarischen Behandlung von Volksbegehren der Handlungsspielraum des Kantonsrats erweitert und die Voraussetzungen geschaffen, um das Anliegen zumindest indirekt aufnehmen zu können.

► **Festlegung einer Frist für die Behandlung von Volksbegehren durch den Kantonsrat:** Aktuell existiert zwar eine Frist, bis wann der Regierungsrat eine Volksinitiative zu behandeln hat. Eine analoge Frist für den Kantonsrat fehlt derzeit hingehend. Um solche Volksbegehren angemessen zu würdigen und die Planungssicherheit und die Vorhersehbarkeit der parlamentarischen Behandlung zu erhöhen, würden wir die Festlegung einer solchen Behandlungsfrist für eingereichte Volksinitiativen oder gar Petitionen begrüssen.

► **Parlamentarische Begleitung der Jahresberichte ausgelagerter Einheiten stärken:** Ausgelagerte Einheiten wie das LUKS, die Hochschule oder die Universität Luzern erbringen zentrale öffentliche Leistungen zugunsten der Luzerner Bevölkerung. Es ist für uns nicht zufriedenstellend, dass sich der Luzerner Kantonsrat derzeit nur alle vier Jahre im Rahmen der Beteiligungsstrategie in begrenztem Ausmass an deren Steuerung beteiligen kann. Demzufolge regen wir an, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kantonsrat analog zur Behandlung eines Planungsberichts bei den Jahresberichten ausgelagerter Einheiten Bemerkungen anbringen kann. Somit wird die demokratische Kontrolle dieser Institutionen gestärkt.

► **Stellungnahme der Parlamentarischen Kommissionen zu Motionen:** Auf eidgenössischer Ebene ist bei eingereichten Motionen eine Vorberatung durch die ständigen Kommissionen vor der eigentlichen Behandlung in den Räten möglich. In unterschiedlich ausgestalteten Varianten gilt dies auch für andere Kantone wie Solothurn oder Zug. Nicht so im Kanton Luzern, wo die Haltung zu einer traktandierten Motion oftmals vorgängig an den Fraktionssitzungen festgelegt wird, ohne dass eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Motion immer möglich ist. Deswegen sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eingereichte Motionen vor deren Behandlung im Rat zuerst in den zuständigen Kommissionen beraten werden, deren Empfehlung als Grundlage für die eigentliche Ratsdebatte dient. Dies ermöglicht eine fundierte Auseinandersetzung sowie einen gestärkten fachorientierten Austausch innerhalb der Kommission. Da die Anzahl eingereichter Motionen pro Jahr überschaubar ist, scheint uns dieser Aufwand in Anbetracht des erhofften Nutzens und der parlamentarischen Stärkung der Kommissionsrolle verhältnismässig.

► **Dualistisches Organisationsmodell der Stabsdienste der Regierung und des Kantonsrats:** Derzeit legt die Kantonsverfassung das monistische Modell des zwischen Regierungsrat und Kantonsrat koordinierenden Staatsschreibers fest. Dieses monistische Modell hat in der Vergangenheit zuweilen zu Unklarheiten und Konfliktpotential in Bezug auf Rolle, Verantwortlichkeiten und mögliche Interessenskonflikte der Staatskanzlei und der ihr angegliederten Parlamentsdienste geführt. Das monistische System der Stabsorganisation von Kantons- und Regierungsrat ist in unseren Augen ein staatspolitischer Systemfehler, den es durch die Schaffung von in Bezug auf die Staatskanzlei unabhängigen Parlamentsdiensten zu beheben ist. Somit regen wir an, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass die Stabsdienste von Regierung und Kantonsrat neu durch getrennte Organe wahrgenommen werden (dualistisches Modell). Administrativ verselbständigte Parlamentsdienste akzentuieren



zwar die Schnittstelle zwischen Parlament und Regierung, doch führt dies auch zu einer Klärung der jeweiligen Zuständigkeiten und Abläufe. Durch den Wegfall des administrativen Abhängigkeitsverhältnisses der Parlamentsdienste von den übrigen Stellen der Staatskanzlei wird insbesondere die Unabhängigkeit der Parlamentsdienste als unterstützendes Organ der Legislative gegenüber der Exekutive gestärkt. Für dieses dualistische Modell können der Bund und zahlreiche andere Kantone als Beispiel dienen.

► **Inklusive Kommunikation:** In den Augen der SP haben Regierungs- und Kantonsrat im Rahmen ihrer Kommunikation den Bedürfnissen beeinträchtigter Bevölkerungsgruppen in sinnvoller Weise Rechnung zu tragen. Dementsprechend befürworten wir einen Vermerk in der Geschäftsordnung, die den gezielten Einsatz von Leichter Sprache von Regierungs- und Kantonsrat regelt, um wichtige Inhalte für diese Zielgruppen verständlicher zu machen (siehe Postulat P 409 Budmiger Marcel und Mit. über barrierefreie Kommunikation im Kanton Luzern). Analog dem Kanton Bern könnte diese Regelung auf folgende Geschäftsbereiche Anwendung finden: i) Informationen, die Leben und Gesundheit von Menschen betreffen (z.Bsp. Informationen zum Schutz vor Covid-19), ii) Informationen, die sich an Menschen mit Beeinträchtigung richten, iii) Informationen in wichtigen kantonalen Aufgabenbereichen, welche direkt die Rechte und die Pflichten der Bürgerinnen und Bürger ansprechen, sowie iv) Informationen zum Bildungssystem. Zudem erachten wir die Prüfung der Verwendung der Leichter Sprache bei Sachgeschäften als sinnvoll, die einem Referendum unterstehen und über die damit potenziell abgestimmt wird.

Eine Teilrevision oder grundsätzlich Revisionen von Gesetzen sollten immer mit der Behindertenrechtskonvention (BRK) der UNO verglichen und dementsprechend angepasst werden, um die Umsetzung und Verankerung der BRK in den kantonalen Gesetzen zu gewährleisten.

► **Parlamentarische Fragestunde:** Um die Anzahl dringlicher Vorstösse sowie die Diskussionszeit parlamentarischer Anfragen zu reduzieren, bietet sich die erneute Einführung einer parlamentarischen Fragestunde an. Das eidgenössische sowie einige kantonale Parlamente (z.Bsp. SZ) kennen diese ebenfalls. Die Idee ist, dass anlässlich dieser regelmässig zu traktandierenden Fragestunden jedes Ratsmitglied dem Regierungsrat mündlich Fragen stellen kann, die umgehend mündlich beantwortet werden müssen.

► **Notwendigkeit der physischen Einreichung parlamentarischer Vorstösse:** Aus Gründen der Praktikabilität und des «Wegkommens» von papiernen Unterlagen begrüssen wir eine kritische Hinterfragung der physischen Einreichung von parlamentarischen Vorstössen. Es bietet sich etwa ein an, die digital eingereichten Vorstösse stattdessen im System zu hinterlegen, wo Kantonsratsmitglieder bis zum Ende der Session ihre digitale Unterschrift setzen können.